Societas Aperta Feminarum in Iuris Theoria (SAFI) e.V.
www.safi-network.org
safi@hsu-hh.de

INVITATION GENERAL ASSEMBLY
Einladung zur Mitgliederversammlung

17th November 2026

Dear SAFI Member,

We are pleased to invite you to the Annual General Assembly of SAFI e.V.!

Date: Friday, 18th December 2026
Time: 17:00 (Berlin time)
Location: Online via Zoom
Link: https://jku.zoom.us/j/61265545227?pwd=748d4nbjkR7cd2Cwz78VbAbI9XDObg.1
Meeting ID / Password: 612 6554 5227 / 767588

The General Assembly will be held online. Members may take part in the discussion via Zoom and exercise their voting rights by show of hands during the online meeting.

Agenda

1. Welcome and opening of the General Assembly
2. Formalities
    - Confirmation of due and timely notice
    - Approval of the agenda
    - Appointment of the minute-taker
3. Approval of the minutes of the previous General Assembly in 2025 (attached)
4. Reports and announcements from the Executive Board
    - 7th SAFI Annual Conference in Bonn 2026
    - SAFI Publications
    - SAFI Ambassadors
    - Other activities and collaborations
5. SAFI Blog – Current developments and future plans
6. Internship opportunities at SAFI
7. Looking forward: Future SAFI activities
    - Annual Conference 2027 in Rome
    - SAFI Workshops
    - SAFI at the German Society for Philosophy (DGPhil)
    - Further projects and collaborations
8. Treasurer's report

- Financial report
- Financial review
- Resolution on the discharge of the Executive Board

9. Amendment to the Membership Fee Regulations

   - Resolution to change the effective date of the Membership Fee Regulations adopted on 15 December 2025 from 1 January 2026 to 1 January 2027. All other provisions remain unchanged. The proposed amendment is attached.

10. Miscellaneous

Note: Motions to be included in the agenda must be submitted in writing to the Executive Board no later than 10th December 2026. Matters requiring prior notice to the members cannot be added as resolution items under “Miscellaneous”.

We look forward to seeing you online!

All the best,
Your SAFI presidents

Minutes of the Members' Assembly of SAFI e.V.

Date: Monday, 15 December 2025
Time: 16:00–17:30 (Berlin time)
Format: Online meeting via Zoom
Chair: Sabrina Zucca-Soest
Minute-taking: Luíza de Paula Araujo (16:00–17:00); Claudia Wirsing (from 17:00)

Participants at the beginning of the meeting: Sabrina Zucca-Soest, Claudia Wirsing, Giulia Battistoni, Luíza de Paula Araujo, Susann Hofbauer, Beril Taşkın Kapusuzoğlu, Silvia Donzelli, Sabina Tortorella, Ana Cannilla. All participants were members entitled to vote.

During the course of the meeting, individual members left for personal reasons, including Ana Cannilla and, later, Luíza de Paula Araujo. Accordingly, the number of members present decreased during the meeting. The voting figures recorded below reflect the number of members present and participating in the respective vote.

1. Opening and formalities

Sabrina Zucca-Soest opened the meeting at 16:00 and chaired the Members' Assembly. The Chair determined that the Members' Assembly had been duly convened. In accordance with § 5(4) of the Statutes then in force, the duly convened Members' Assembly was quorate irrespective of the number of members present. The meeting began with a brief round of introductions.

2. Approval of the previous minutes (Glasgow)

The minutes of the previous meeting held in Glasgow were presented and approved without objections.

3. Overview of SAFI activities

Giulia Battistoni presented an overview of SAFI's activities and achievements, including the development of SAFI's organizational structure, the annual conferences since 2018 and current and planned publications. Members were encouraged to collaborate on future publications and activities.

4. SAFI Blog and outreach

The SAFI Blog was presented as a platform for accessible academic communication, including book presentations, interviews and reflections on legal and philosophical topics. Members were invited to contribute posts and book reviews. SAFI's social-media activities were also discussed.

5. Financial report

Susann Hofbauer presented the financial report for February 2025 to December 2025 and reported on the opening of a SAFI bank account. Income included membership fees, conference fees, donations and earmarked contributions; expenses included bank fees, website maintenance and conference costs. The report showed a positive balance after conference expenses.

6. Discharge of the Executive Board

The Members' Assembly voted on the discharge of the Executive Board regarding financial management. At the time of the vote, four voting members were present. Voting result: 4 votes in favour, 0 against, 0 abstentions. The discharge was approved.

7. Financial reserves

The treasurer proposed the creation of a free reserve for operational costs and unexpected expenses and an earmarked reserve for purposes including conferences, publications and support for early-career researchers. At the time of the vote, four voting members were present.

Voting result: 4 votes in favour, 0 against, 0 abstentions. The proposal was approved.

8. Amendments to the SAFI Statutes

The proposed amendments to the SAFI Statutes were presented and discussed. For the avoidance of doubt, the exact amendments adopted by the Members' Assembly are recorded below. The wording in the column ‘Previous wording’ corresponds to the Statutes dated 21 April 2022; the wording in the column ‘Adopted wording’ corresponds to the version adopted on 15 December 2025.

§ 1(1) – Name

Previous wording:

Der Verein führt den Namen Societas Aperta Feminarum in Iuris Theoria (SAFI).

Adopted wording:

Der Verein führt den Namen SAFI, Societas Aperta Feminarum in Iuris Theoria.

§ 2(1) – Selbstverständnis

Previous wording:

SAFI ist ein interdisziplinäres, solidarisches Netzwerk für Frauen, die zum Recht forschen. Ziel ist es, sich nach innen zu vernetzen, zu organisieren und zusammenzuarbeiten und gegenseitig zu unterstützen.

Adopted wording:

SAFI ist ein inter- und transdisziplinäres, solidarisches Netzwerk zur Unterstützung von Frauen, die zum Recht forschen und arbeiten. Ziel ist es, sich nach innen zu vernetzen, zu organisieren und zusammenzuarbeiten und gegenseitig zu unterstützen.

§ 2(2) – Vereinszweck

Previous wording:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Dazu fördern und unterstützen wir Frauen in der Wissenschaft, die zum Recht arbeiten. Dies führt der Verein selbst durch, indem er u.a. wissenschaftliche Tagungen organisiert (d.h. Ausschreibungen erstellt, Geld einwirbt, RednerInnen einlädt, Räumlichkeiten organisiert, die Tagungen leitet und die Vorträge anschließend publiziert), Publikationen herausgibt in international anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften, Vortragsreihen mit Wissenschaftlerinnen organisiert, einen Blog auf einer eigenen Website betreibt, aktuelle Entwicklungen für Frauen in den Wissenschaften, die zum Recht forschen, in Form eines Newsletters zusammenträgt und verbreitet.

Adopted wording:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Frauen, die zum Recht forschen und arbeiten. Der Verein setzt sich für Chancengerechtigkeit, Antidiskriminierung und wissenschaftlichen Austausch ein.

§ 2(3) und neuer § 2(4) – Gemeinnützigkeit / Ehrenamtspauschale

Previous wording:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht von der Satzung abgedeckt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Adopted wording:

§ 2(3): Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht von der Satzung abgedeckt sind.

§ 2(4): Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsmitglieder und für den Verein tätige Personen können für ihre im Auftrag des Vereins erbrachten Tätigkeiten eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Neuer § 3 – Verwirklichung des Vereinszwecks

Previous wording:

Keine eigenständige Regelung. Die konkrete Zweckverwirklichung war bislang in § 2(2) enthalten.

Adopted wording:

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Workshops und Vorträgen, auch für Dritte, insbesondere Unternehmen, Institutionen und Organisationen, sowie in Kooperation mit diesen und gegen Entgelt,

b. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die (anteilige) Übernahme von Kosten für Unterkunft, Teilnahmegebühren und Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen,

c. die Vergabe von Stipendien, Reisekostenzuschüssen oder Preisen an Nachwuchswissenschaftler*innen,

d. die Unterstützung von Publikationen, Forschungsprojekten und weiteren Maßnahmen.

2. Die Förderung erfolgt auf Antrag und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Über die Förderung entscheidet der Vorstand.

§ 4 (bisher § 3) – Mitgliedschaft

Previous wording:

§ 3(1): Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person unabhängig ihres Geschlechts und sonstigen Merkmalen werden, sofern sie nicht gegen die Vereinsinteressen steht.

§ 3(2): Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 3(4): Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3(5): Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit dem Erlöschen des Mitglieds.

§ 3(7): Die Mitglieder können freiwillig über die Leistung folgender Mitgliedsbeiträge entscheiden: a. Kostenlose Mitgliedschaft; b. Mitgliedschaft bis zur Promotion: 10€/Jahr; c. Mitgliedschaft nach der Promotion: 20€/Jahr.

§ 3(8): Fördermitgliedschaft: Jede natürliche wie juristische Person, unabhängig von ihrem Geschlecht und weiteren Merkmalen, kann Fördermitglied werden. Fördermitglied kann werden, wer SAFI und die von SAFI verfolgten Ziele unterstützt. Die Förderung kann, muss aber nicht in entgeltlicher Weise erfolgen.

Adopted wording:

§ 4(1): Mitglied kann werden, wer die Ziele und Werte des Vereins anerkennt und die Gewähr dafür bietet, die Vereinsarbeit zu fördern.

§ 4(2): Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 4(4): Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Zwecke des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 4(5): Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 4(7): Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Höhe, Fälligkeit und Ausgestaltung der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4(8): Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder materiell. Die Regelungen zur Fördermitgliedschaft ergeben sich aus der Beitragsordnung.

Die bisherigen Regelungen zum Austritt und zum fehlenden Anspruch auf das Vereinsvermögen wurden inhaltlich unverändert als § 4(3) und § 4(6) übernommen.

§ 5 (bisher § 4) – Vorstand

Previous wording:

§ 4(1): Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den 3 Vorsitzenden, der Kassiererin und der Schriftführerin.

§ 4(2): Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden. Jede von ihnen kann den Verein einzeln vertreten.

§ 4(3): Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Adopted wording:

§ 5(1): Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und der Kassiererin. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Mitglieder (z.B. Beisitzerinnen und Beisitzer) in den Vorstand zu wählen.

§ 5(2): Jede Vorsitzende und die Kassiererin kann den Verein einzeln vertreten.

§ 5(3): Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 (bisher § 5) – Mitgliederversammlung

Previous wording:

§ 5(2): Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per e-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 5(3): Versammlungsleiter*innen sind die 3 Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung eine*r der Vorsitzenden nur eine*r oder zwei der Vorsitzenden. Wenn die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5(7): Es ist möglich, eine Mitgliederversammlung digital durchzuführen. Sofern Unterschriften erforderlich sind, sind diese ebenfalls digital möglich.

Adopted wording:

§ 6(2): Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 6(3): Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter ist eine bzw. einer der Vorsitzenden. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6(7): Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden. Beschlussfassungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz oder elektronischer Abstimmung) erfolgen.

Die bisherigen Absätze § 5(1), (4), (5) und (6) wurden inhaltlich unverändert als § 6(1), (4), (5) und (6) übernommen.

§ 7 (bisher § 6) – Auflösung des Vereins

Previous wording:

§ 6(1): Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6(2): Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die SWIP Germany e.V. (Society for Women in Philosophy), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Adopted wording:

§ 7(1): Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7(2): Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an SWIP Germany e.V. zwecks Verwendung für Frauenförderung.

The Members' Assembly adopted the amendments set out above. The complete amended version of the Statutes dated 15 December 2025 is attached to these Minutes as Annex 1 and forms an integral part of these Minutes.

The Chair determined that the amendments had been adopted with the majority of three quarters of the valid votes cast required under § 5(5) of the Statutes then in force.

Voting result: Voting result: 4 votes in favour, 0 against, 0 abstentions. The proposal was approved.

9. Adoption of the Membership Fee Regulations

The proposed Membership Fee Regulations were presented and discussed. The Members' Assembly adopted the Membership Fee Regulations in the version attached to these Minutes as Annex 2. The adopted version provided for entry into force on 1 January 2026.

Voting result: Voting result: 4 votes in favour, 0 against, 0 abstentions. The proposal was approved.

10. Election of the Executive Board

The current leadership presented its vision for the coming term. Kristin Albrecht, Giulia Battistoni and Sabrina Zucca-Soest were proposed as Co-Presidents, and Susann Hofbauer as Treasurer. The Members' Assembly elected the proposed Executive Board unanimously. Claudia Wirsing stepped down from the presidency after several years of leadership, and the members expressed their gratitude for her foundational contribution to SAFI.

11. Future conferences and activities

The Members' Assembly discussed the SAFI Conference 2026 in Bonn and the SAFI Conference 2027 at LUISS University in Rome, as well as further workshops and conference activities. Members also discussed expanding SAFI's international network, recruiting ambassadors from additional regions, mentoring and support for early-career scholars, increasing members' visibility through the SAFI website, and additional online meetings and informal virtual gatherings.

12. Closing

Sabrina Zucca-Soest closed the meeting at 17:30.

Berlin / digital, 20.12.2025

Sabrina Zucca-Soest
Chair of the meeting

to be signed soon
Luíza de Paula Araujo
Minute-taker (16:00–17:00)

Claudia Wirsing
Claudia Wirsing
Minute-taker (from 17:00)

Annex 1 to the Minutes of the Members' Assembly of 15 December 2025
SAFI Statutes – version adopted on 15 December 2025

§ 1 SAFI, Societas Aperta Feminarum in Iuris Theoria

1. Der Verein führt den Namen SAFI, Societas Aperta Feminarum in Iuris Theoria.

2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“

3. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Adresse: Dr. Sabrina Zucca-Soest, c/o SAFI, Katzengraben 19, 12555 Berlin

§ 2 Zweck von SAFI

1. SAFI ist ein inter- und transdisziplinäres, solidarisches Netzwerk zur Unterstützung von Frauen, die zum Recht forschen und arbeiten. Ziel ist es, sich nach innen zu vernetzen, zu organisieren und zusammenzuarbeiten und gegenseitig zu unterstützen.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Frauen, die zum Recht forschen und arbeiten. Der Verein setzt sich für Chancengerechtigkeit, Antidiskriminierung und wissenschaftlichen Austausch ein.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht von der Satzung abgedeckt sind.

4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vereinsmitglieder und für den Verein tätige Personen können für ihre im Auftrag des Vereins erbrachten Tätigkeiten eine angemessene Ehrenamtspauschale erhalten. Hierüber entscheidet der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a. die Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, Workshops und Vorträgen, auch für Dritte, insbesondere Unternehmen, Institutionen und Organisationen, sowie in Kooperation mit diesen und gegen Entgelt,

b. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere durch die (anteilige) Übernahme von Kosten für Unterkunft, Teilnahmegebühren und Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen,

c. die Vergabe von Stipendien, Reisekostenzuschüssen oder Preisen an Nachwuchswissenschaftler*innen,

d. die Unterstützung von Publikationen, Forschungsprojekten und weiteren Maßnahmen.

2. Die Förderung erfolgt auf Antrag und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Über die Förderung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer die Ziele und Werte des Vereins anerkennt und die Gewähr dafür bietet, die Vereinsarbeit zu fördern.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Zwecke des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Höhe, Fälligkeit und Ausgestaltung der Beiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

8. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell oder materiell. Die Regelungen zur Fördermitgliedschaft ergeben sich aus der Beitragsordnung.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und der Kassiererin. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, weitere Mitglieder (z.B. Beisitzerinnen und Beisitzer) in den Vorstand zu wählen.

2. Jede Vorsitzende und die Kassiererin kann den Verein einzeln vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiterin bzw. Versammlungsleiter ist eine bzw. einer der Vorsitzenden. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen können in Präsenz, online oder hybrid durchgeführt werden. Beschlussfassungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Videokonferenz oder elektronischer Abstimmung) erfolgen.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen einer Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an SWIP Germany e.V. zwecks Verwendung für Frauenförderung.

Berlin, 15.12.2025

Annex 2 to the Minutes of the Members' Assembly of 15 December 2025
Beitragsordnung des Vereins SAFI e. V.

§ 1 Zweck der Beitragsordnung

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen gemäß § 3 der Satzung des Vereins SAFI e. V.

(2) Die Mitgliedsbeiträge dienen der Finanzierung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins und der Förderung seiner gemeinnützigen Zwecke.

(3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann durch Beschluss derselben geändert werden.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig, soweit diese Beitragsordnung nichts anderes bestimmt. In Ausnahmefällen kann eine beitragsfreie Mitgliedschaft gewährt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(2) Fördermitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen; sie können ihre Unterstützung in finanzieller oder ideeller Form erbringen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft und Beitragshöhen

(1) Der Verein erhebt folgende jährliche Mitgliedsbeiträge:

Mitgliedschaft bis zur Promotion + 50% Teilzeit-Post-Docs: 20 €

Mitgliedschaft nach der Promotion: 30 €

Entfristet angestellte PostDocs oder Professor*innen: 40 €

Fördermitgliedschaft: freiwilliger Beitrag, mind. 50 € empfohlen

(2) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Beitragshöhen, Zahlungsweise oder Fälligkeitstermine ändern.

(3) Bei Eintritt während der ersten Jahreshälfte wird der Beitrag voll erhoben. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der Beitrag im nächsten Jahr erhoben.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 30. Juni eines Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Beiträge können per Überweisung, SEPA-Lastschrift oder über Online-Zahlungssysteme eingezogen werden.

(3) Der Vorstand kann bei begründeten Fällen (z. B. soziale Härte, Elternzeit, Arbeitslosigkeit) Beitragsminderungen oder Stundungen gewähren.

§ 5 Zuständigkeit und Inkrafttreten

(1) Diese Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(2) Änderungen treten mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(3) Die vorliegende Beitragsordnung wurde beschlossen am 15.12.2025 und tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Berlin / digital, 15.12.2025

Proposed Amendment to the Membership Fee Regulations for the General Assembly on 18 December 2026

The Executive Board proposes that the General Assembly amend exclusively the effective date of the Membership Fee Regulations adopted on 15 December 2025. All other provisions remain unchanged.

Current wording of § 5(3)

„Die vorliegende Beitragsordnung wurde beschlossen am 15.12.2025 und tritt am 01.01.2026 in Kraft.“

Proposed new wording of § 5(3)

„Die vorliegende Beitragsordnung wurde am 15.12.2025 beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat am 18.12.2026 beschlossen, dass die Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft tritt.“

All other provisions of the Membership Fee Regulations remain unchanged.